



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV belafarm Beetz-Sommerfeld e.V. und hat seinen Sitz in Sommerfeld.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oranienburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zu erwachsenen Mitgliedern zählen ordentliche Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (3) Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes, der nicht begründet werden braucht. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Höhe der vom Neumitglied einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet zudem in den Fällen des Ausschlusses. Dieser kann erfolgen bei:
 - a) einer schwerwiegenden Verletzung von Vereinsinteressen (Vereinsschädigendes Verhalten)
 - b) gröblicher, schuldhafter Missachtung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten



Satzung

- c) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung oder nach 2 maliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss beschlossen werden soll, den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

- (4) Bei Ausschluss und Austritt bestehen keine Rückzahlungsansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds hinsichtlich Aufnahmegebühren oder Beiträgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - Im Rahmen des Zwecks des Vereins an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht an der Erfüllung
- der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
 - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
- (3) Gegen Mitglieder die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.
- Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung



Satzung

b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:



Satzung

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter

 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Jugendwart
 - f) dem/der Abteilungsleiter Fußball
 - g) dem/der Verantwortlichen Ordnung und Sicherheit
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem/der Kassenwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
- (5) Der/die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/die stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese/r erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Kremmen zur Förderung des Sports.
- (3) Bei Verbindlichkeiten haftet der Verein gegenüber dritten mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften bei Ansprüchen gegen den Verein nicht mit ihrem persönlichen Eigentum. In allen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.